







Fahrrad-Mantel u. Schläuche repariert schnell u. mit Weg versenden. **Reparatur** 6, 2. Etg., rechts. **Samstag** Reparatur fort. ab 1 Uhr.

**Radfahrer!**

100 Stück gebrauchte Mantel und Schläuche von 1,50 M. an. Neue Schläuche von 3,50 M. an. Neue Mantel von 6 M. an. **Freiberger Platz Nr. 9** im Hofe des Hofentw. 2.

**Strickwesten Barchent-Hemden Unterhosen**

alle Unterzeuge für Erwachsene und Kinder in großer Auswahl billig und haltbar.



**Ernst Venus** Annenstr. 24. Nur getragene Herren- und Damen-Garderobe verkauft billig. **Kleidermagazin** Leipzigerstr. 1, L.

Sozialdemokratischer Verein Dresden - Altstadt.

Freitag den 17. Oktober im Dresdner Volkshaus Ritzbergstrasse No. 2 und Maxstraße No. 13

**Zola-Gedenkfeier**

- 1. Trauermarsch aus der Sonate in Es-dur op. 26. Ludw. Beethoven.
- 2. Vortrag des Genossen Dr. Franz Diederich.
- 3. Rhapsodie in g-moll. Joh. Brahms.

Am Klavier: Herr Pianist August Söllner.

Anfang 9 Uhr.

NON

Einladungskarte 25 Pf.

Einladungskarten sind nur in der Expedition Zwingerstraße No. 22 zu haben.

Neu u. getragene Herren, Damen- und Kinder-Garderobe, sowie Schuhwerk, Mäntel, Taschenrechner und alle Arten Kleiderstoffe billig und verkauft. **Anna Verhel, Sodian, Kötzsch,** Cottae, Straße 26.

Jeden Donnerstag und Freitag **Schellfisch.** Max Otto, Cottae, Ritzbergstr. 6. **Achtung!** Bitte probieren Sie den **Mittagstisch** zu 35 u. 40 Pf. **Veranstaltung** bei **Paul Krusche.**

**Wasche mit Luhns**

Wettere geb. laubere Federbetten von 8 M. an, sowie Bettdecken m. Matr. 15 M., Rückenst. u. Tisch. Sofa 20 M., 1 Kleiderkasten 5 M. u. a. m. bill. in best. Qualität. **Sommer-, Herbst- u. Winter-Modestücke** verkauft billig. **Trübnerstr. 6.**

**Achtung! Papierbranche! Achtung!**

Buchdrucker, Lithographen, Steindrucker, Lichtdrucker, Buchbinder, Kartonnagenarbeiter usw. und alle in der Branche beschäftigten Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen.

Freitag den 17. Oktober 1902, abends 9 Uhr, im großen Saale des Trianons

**Große öffentl. Protestversammlung**

gegen die geplanten Papierzölle.

Referent:

**Reichstagsabgeordneter Dr. Georg Gradnauer.**

Im Interesse der gesamten Papierindustrie ist das Erscheinen aller Berufsangehörigen Ehrenpflicht. Der Eintritt kann nur gegen die ausgegebenen Einladungskarten erfolgen.

Karten sind zu haben bei den Vertrauensleuten: **H. Wendische**, Buchdrucker, Wachsbleichstraße 8, 2. Etg.; **H. Steinbrück**, Rathhelfenstraße 7, 1. Etg.; **V. Kuhl**, Buchbinder, Wilsdruffer Straße 6, 2. Etg.; **M. Behner**, Steindrucker, Dürerplatz 20; **H. Köbert**, Lithograph, Hopfgartenstraße 26; **R. Schäfer**, Lichtdrucker, Löcherstraße 1, 2. Etg. und **D. Krumpfert**, Hilfsarbeiter, Striegener Straße 23.

**Maurer.**

Donnerstag den 16. Oktober, abends 8 Uhr **Öffentl. Versammlung** im Volkshaus, Ritzbergstr. 2 und Maxstr. 13.

Tages-Ordnung: 1. Die Bibliothek der Maurer Dresden. - 2. Bericht vom dritten Quartal. - 3. Gewerkschaftliche Angelegenheiten. **Debatte.**

Um schnelleren Verlauf wird gebeten. - Die Versammlung wird **pünkt 8 Uhr** eröffnet. **Der Einberufer.**

**Gewerkschaftskartell für den Plauenschen Grund u. Umgeg.**

Donnerstag den 16. Oktober, abends 9 Uhr **Monats-Versammlung** im Gasthof zum deutschen Haus, Postchappel. Das Erscheinen der Delegierten ist Pflicht. **D. V.**

**Achtung! Plauenscher Grund u. Umg. Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter- u. -Arbeiterinnen!**

Sonntag den 19. Oktober vormittags 1/11 Uhr im Deutschen Haus, Postchappel nachmittags 1/3 Uhr in Kunaths Restauration, Deuben **2 große öffentliche Versammlungen.**

Tages-Ordnung: 1. Die kapitalistische Entwicklung und die Aufgaben der Gewerkschaften. Referent in beiden Versammlungen: Herr Redakteur **Hermann Goldstein, Zwickau.** 2. Gewerkschaftliches. - **Debatte.** Zahlreiches Erscheinen erwartet. **Der Einberufer.**

**Dank.**

Zurückgekehrt vom Grabe meiner unergelichten Frau sage ich hiermit allen meinen Freunden und Bekannten, insbesondere meinen Kollegen der Firma Elektro, sowie der Zahlreiche Mitglieder des Holzarbeiter-Verbandes meinen innigsten Dank für die zahlreiche Teilnahme, den überaus reichen Blumenkranz. Auch dem Herrn Pastor **Reinhardt** sage ich meinen Dank für das freundliche Entgegenkommen, sowie seine tröstlichen Worte. **Lechwitz, den 12. Oktober. Bruno Schäfer.** Im Namen der Hinterbliebenen.

**Holzarbeiter**

von Schmiedberg, Dippoldiswalde, Glasbütte, Altenberg u. Umgeg. **Sonntag den 19. Oktober, nachmittags 4 Uhr** **Öffentliche Versammlung** im Gasthof Waldesruh in Teuschnitz.

Tages-Ordnung: 1. Welchen Nutzen hat die Gewerkschaftsbewegung für die Arbeiter? Referent: **Kollege Starke-Tredden.** 2. Gewerkschaftliches. **Einladung** durch Handzettel erfolgt nicht. Jeder Vater sorgt sich für recht zahlreichen Besuch. **Der Einberufer.**

**Bürger-Schänke**

**Palmstrasse 1 eine Minute vom Postplatz** Einziges Bier- und Speise-Lokal Dresdens mit frischer **vorgewärmter Luftzuführung** Jeden Donnerstag von abends 6 Uhr an: **Großes Wild-Essen mit Rotkraut und Kartoffeln** Nur große Portionen 2 50 Pf. **Es speisen zirka 1300 Personen an einem Tage** Hierzu ladet ergebenst ein **Edward Zehl.**

Verantwortlicher Redakteur: **Gustav Klem, Dresden.** Druck und Verlag: **Raben & Komp., Dresden.** **Seite 1 Beilage.**

# Beilage der Sächsischen Arbeiter-Beitung.

Nr. 239.

Dresden, Mittwoch den 15. Oktober 1902.

13. Jahrgang.

## Reichstag.

198. Sitzung, Dienstag den 14. Oktober, nachm. 2 Uhr.

Von Bundespräsident: Kommissare.  
Präsident Graf v. Helldorf eröffnet die Sitzung und begrüßt die zum Beginn eines neuen Reichstages erschienenen Kollegen.  
In Abwesenheit des verstorbenen Abg. Kaufmann (frei. Volksp.) werden die Mitglieder des Hauses von dem Vizepräsidenten v. Helldorf, früheren Reichstagspräsidenten, niedergelassen. Der Vizepräsident Graf v. Helldorf teilt dem Hause mit, daß der Reichstagspräsident Graf v. Helldorf die dankbare Anerkennung des Reichstages für die Opfer der Reichstagsfeierlichkeiten ausgesprochen habe. Dann schließt er die Sitzung nach, daß im ganzen 84 Abgeordnete in die Reichstagskommission eingetreten beziehungsweise aus ihr ausgeschieden seien.

Auf der Tagesordnung stehen Petitionen. Eine Anzahl deutscher Frauenvereine verlangt die Einführung eines einheitlichen deutschen Vereins- und Versammlungsrechts, in welchem den Frauen dieselben Rechte wie den Männern eingeräumt werden sollen.  
Die Kommission (Vizepräsident Dr. Müller-Weininger) beantragt, den ersten Teil der Petition betreffend einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht dem Reichstag zur Beschließung zu übermitteln, den zweiten Teil der Petition Teilnahme der Frauen an Versammlungen und Vereinen dagegen nur insofern, als es sich um Vereine und Versammlungen handelt, in denen die Berufsinteressen der Frauen vertreten werden.

Abg. Dr. Gröner (frei. Volksp.) beantragt, die ganze Petition in ihrem vollen Umfang dem Reichstag zur Beschließung zu übermitteln.  
Abg. Bassermann (natl.): Der Reichstag hat alle Veranlassung, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf einheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts zu dringen. Wir werden nicht nur für den Reichstagsentwurf, sondern auch für den Antrag Gröner stimmen. Der Antrag, wie jetzt in Köln, wo der Antrag des Abg. Dehns Simon vorgetragen wurde, dienen hauptsächlich nicht zur Stärkung der Staatsautorität. (Sehr richtig! links und im Zentrum.)

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Abg. Trimborn (Heim.): Die ungleiche Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts ist im Reichstagsentwurf zum Ausdruck gekommen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist einheitlich, aber nicht freiheitlich gestaltet worden. Nur seit in den weiblichen Bundesstaaten das Vereinsrecht vollständig unterworfen; in Ostpreußen, in Sachsen sind die Gewerkschaften, die sozialdemokratischen nicht allein, sondern auch die christlichen, jeder Willkür noch in untergeordneter Stellung unterworfen; auch die Rechtsprechung dient häufig zur Unterwerfung der Gewerkschaften und Arbeitervereine.

öffnet allen Auswegslösungen Thor und Thür; mußten doch bei einem Vortrag des Prof. von Voss über den Indusialstand die Frauen den Saal verlassen. Für nicht weniger als 16 Stunden, darunter auch, bedeutet der Kommissionsentwurf einen direkten Rückschritt. (Hört! hört! links.) — In Preußen ist die Handhabung des Vereinsrechts derartig, daß man wirklich empfehlen möchte, die denkwürdigen Worte des Herrn v. Hammerstein: „Wir haben auf demselben Standpunkt wie vor 50 Jahren“ in goldenen Lettern über die Pforte seines Ministeriums zu lesen. Ich bitte dringend um Annahme des Antrages Gröner. (Beifall links.)

Abg. Hebel (Soz.): Es ist der Vergleich mit der Preussischen Regelung gegeben worden. Bei dieser konnte aber aus dem Grunde viel leichter ein einheitliches Recht geschaffen werden, als an die auch die bürgerlichen Parteien bis zur äusseren Meden aufschließen interessiert sind. Beim Vereins- und Versammlungsrecht hat man weniger Mühe, denn wie reaktionär auch diese Gesetze sein mögen, die bürgerlichen Parteien haben am wenigsten daran zu leiden. (Sehr richtig! d. d. Soz.)

Der v. Hebel, der sächsische Minister des Innern, hat es ja nicht aufgegeben; das Vereins- und Versammlungsrecht müsse gegen Sozialdemokraten ganz anders behandelt werden, wie gegen Mitglieder anderer Parteien. (Hört, hört! bei den Soz.) Nur in zwei Punkten ist bei uns das Vereins- und Versammlungsrecht einheitlich geregelt. Einmal durch diese Bestimmung des Wahlgesetzes, daß noch Ausgewählte der Wähler keine Versammlungen verboten werden dürfen und dann durch die Aufhebung des Versammlungsverbotes unter dem Kürten Lebenslohn. Im übrigen herrscht die bunte Mannigfaltigkeit. In Preußen gibt es überhaupt kein Vereins- und Versammlungsrecht.

Wenn irgendwo nur die Möglichkeit vorhanden wäre, wo ein vergleichsweise freies Vereins- und Versammlungsrecht besteht und im ganzen Land gebührend wird, wie z. B. in Württemberg, Hessen und Baden, irgend einen Widerspruch dieses Rechts nachzuweisen! Aber man wird kein einziges Beispiel aufzählen können.

Die Zustände auf dem Gebiete des Versammlungsrechts können in keiner Weise als einseitig für Deutschland angesehen werden. Wie kann man, während auf der einen Seite dem Volke das allgemeine Wahlrecht gewährt wird, auf der anderen Seite das Vereins- und Versammlungsrecht behörden wollen? Beide Rechte gehören ablos zu einander. Die Ausübung des Wahlrechts ist unvollständig ohne ablos freies Vereins- und Versammlungsrecht. Ich habe ja in meiner Jahresberichterstattung eine Fülle von Verboten oder Auflagen solcher Versammlungen erzählt, in denen ich geäußert habe oder sprechen wollte. Dabei hat es sich immer am allermeisten entpuppt, daß ich mir sagen mußte: Es ist doch einfach ein Stand, daß der erste ganz und gar ungeschickte Polizeibeamte, Polizeiwachtmeister, der sich in Bezug auf Wahlen und Wähler nicht im untersten mit dem Heber der Versammlung setzen kann, die Wahl hat, 5 bis 1000 Wähler auf ein bloßes Wahlrecht hin, wie Schulabende, nach Hause zu schicken. (Beifall links.)

Abg. Hebel (Soz.): Es ist der Vergleich mit der Preussischen Regelung gegeben worden. Bei dieser konnte aber aus dem Grunde viel leichter ein einheitliches Recht geschaffen werden, als an die auch die bürgerlichen Parteien bis zur äusseren Meden aufschließen interessiert sind. Beim Vereins- und Versammlungsrecht hat man weniger Mühe, denn wie reaktionär auch diese Gesetze sein mögen, die bürgerlichen Parteien haben am wenigsten daran zu leiden. (Sehr richtig! d. d. Soz.)

Der v. Hebel, der sächsische Minister des Innern, hat es ja nicht aufgegeben; das Vereins- und Versammlungsrecht müsse gegen Sozialdemokraten ganz anders behandelt werden, wie gegen Mitglieder anderer Parteien. (Hört, hört! bei den Soz.) Nur in zwei Punkten ist bei uns das Vereins- und Versammlungsrecht einheitlich geregelt. Einmal durch diese Bestimmung des Wahlgesetzes, daß noch Ausgewählte der Wähler keine Versammlungen verboten werden dürfen und dann durch die Aufhebung des Versammlungsverbotes unter dem Kürten Lebenslohn. Im übrigen herrscht die bunte Mannigfaltigkeit. In Preußen gibt es überhaupt kein Vereins- und Versammlungsrecht.

Wenn irgendwo nur die Möglichkeit vorhanden wäre, wo ein vergleichsweise freies Vereins- und Versammlungsrecht besteht und im ganzen Land gebührend wird, wie z. B. in Württemberg, Hessen und Baden, irgend einen Widerspruch dieses Rechts nachzuweisen! Aber man wird kein einziges Beispiel aufzählen können.

Die Zustände auf dem Gebiete des Versammlungsrechts können in keiner Weise als einseitig für Deutschland angesehen werden. Wie kann man, während auf der einen Seite dem Volke das allgemeine Wahlrecht gewährt wird, auf der anderen Seite das Vereins- und Versammlungsrecht behörden wollen? Beide Rechte gehören ablos zu einander. Die Ausübung des Wahlrechts ist unvollständig ohne ablos freies Vereins- und Versammlungsrecht. Ich habe ja in meiner Jahresberichterstattung eine Fülle von Verboten oder Auflagen solcher Versammlungen erzählt, in denen ich geäußert habe oder sprechen wollte. Dabei hat es sich immer am allermeisten entpuppt, daß ich mir sagen mußte: Es ist doch einfach ein Stand, daß der erste ganz und gar ungeschickte Polizeibeamte, Polizeiwachtmeister, der sich in Bezug auf Wahlen und Wähler nicht im untersten mit dem Heber der Versammlung setzen kann, die Wahl hat, 5 bis 1000 Wähler auf ein bloßes Wahlrecht hin, wie Schulabende, nach Hause zu schicken. (Beifall links.)

Abg. Hebel (Soz.): Es ist der Vergleich mit der Preussischen Regelung gegeben worden. Bei dieser konnte aber aus dem Grunde viel leichter ein einheitliches Recht geschaffen werden, als an die auch die bürgerlichen Parteien bis zur äusseren Meden aufschließen interessiert sind. Beim Vereins- und Versammlungsrecht hat man weniger Mühe, denn wie reaktionär auch diese Gesetze sein mögen, die bürgerlichen Parteien haben am wenigsten daran zu leiden. (Sehr richtig! d. d. Soz.)

Der v. Hebel, der sächsische Minister des Innern, hat es ja nicht aufgegeben; das Vereins- und Versammlungsrecht müsse gegen Sozialdemokraten ganz anders behandelt werden, wie gegen Mitglieder anderer Parteien. (Hört, hört! bei den Soz.) Nur in zwei Punkten ist bei uns das Vereins- und Versammlungsrecht einheitlich geregelt. Einmal durch diese Bestimmung des Wahlgesetzes, daß noch Ausgewählte der Wähler keine Versammlungen verboten werden dürfen und dann durch die Aufhebung des Versammlungsverbotes unter dem Kürten Lebenslohn. Im übrigen herrscht die bunte Mannigfaltigkeit. In Preußen gibt es überhaupt kein Vereins- und Versammlungsrecht.

Wenn irgendwo nur die Möglichkeit vorhanden wäre, wo ein vergleichsweise freies Vereins- und Versammlungsrecht besteht und im ganzen Land gebührend wird, wie z. B. in Württemberg, Hessen und Baden, irgend einen Widerspruch dieses Rechts nachzuweisen! Aber man wird kein einziges Beispiel aufzählen können.

Die Zustände auf dem Gebiete des Versammlungsrechts können in keiner Weise als einseitig für Deutschland angesehen werden. Wie kann man, während auf der einen Seite dem Volke das allgemeine Wahlrecht gewährt wird, auf der anderen Seite das Vereins- und Versammlungsrecht behörden wollen? Beide Rechte gehören ablos zu einander. Die Ausübung des Wahlrechts ist unvollständig ohne ablos freies Vereins- und Versammlungsrecht. Ich habe ja in meiner Jahresberichterstattung eine Fülle von Verboten oder Auflagen solcher Versammlungen erzählt, in denen ich geäußert habe oder sprechen wollte. Dabei hat es sich immer am allermeisten entpuppt, daß ich mir sagen mußte: Es ist doch einfach ein Stand, daß der erste ganz und gar ungeschickte Polizeibeamte, Polizeiwachtmeister, der sich in Bezug auf Wahlen und Wähler nicht im untersten mit dem Heber der Versammlung setzen kann, die Wahl hat, 5 bis 1000 Wähler auf ein bloßes Wahlrecht hin, wie Schulabende, nach Hause zu schicken. (Beifall links.)

Abg. Hebel (Soz.): Es ist der Vergleich mit der Preussischen Regelung gegeben worden. Bei dieser konnte aber aus dem Grunde viel leichter ein einheitliches Recht geschaffen werden, als an die auch die bürgerlichen Parteien bis zur äusseren Meden aufschließen interessiert sind. Beim Vereins- und Versammlungsrecht hat man weniger Mühe, denn wie reaktionär auch diese Gesetze sein mögen, die bürgerlichen Parteien haben am wenigsten daran zu leiden. (Sehr richtig! d. d. Soz.)

Der v. Hebel, der sächsische Minister des Innern, hat es ja nicht aufgegeben; das Vereins- und Versammlungsrecht müsse gegen Sozialdemokraten ganz anders behandelt werden, wie gegen Mitglieder anderer Parteien. (Hört, hört! bei den Soz.) Nur in zwei Punkten ist bei uns das Vereins- und Versammlungsrecht einheitlich geregelt. Einmal durch diese Bestimmung des Wahlgesetzes, daß noch Ausgewählte der Wähler keine Versammlungen verboten werden dürfen und dann durch die Aufhebung des Versammlungsverbotes unter dem Kürten Lebenslohn. Im übrigen herrscht die bunte Mannigfaltigkeit. In Preußen gibt es überhaupt kein Vereins- und Versammlungsrecht.

Wenn irgendwo nur die Möglichkeit vorhanden wäre, wo ein vergleichsweise freies Vereins- und Versammlungsrecht besteht und im ganzen Land gebührend wird, wie z. B. in Württemberg, Hessen und Baden, irgend einen Widerspruch dieses Rechts nachzuweisen! Aber man wird kein einziges Beispiel aufzählen können.

Die Zustände auf dem Gebiete des Versammlungsrechts können in keiner Weise als einseitig für Deutschland angesehen werden. Wie kann man, während auf der einen Seite dem Volke das allgemeine Wahlrecht gewährt wird, auf der anderen Seite das Vereins- und Versammlungsrecht behörden wollen? Beide Rechte gehören ablos zu einander. Die Ausübung des Wahlrechts ist unvollständig ohne ablos freies Vereins- und Versammlungsrecht. Ich habe ja in meiner Jahresberichterstattung eine Fülle von Verboten oder Auflagen solcher Versammlungen erzählt, in denen ich geäußert habe oder sprechen wollte. Dabei hat es sich immer am allermeisten entpuppt, daß ich mir sagen mußte: Es ist doch einfach ein Stand, daß der erste ganz und gar ungeschickte Polizeibeamte, Polizeiwachtmeister, der sich in Bezug auf Wahlen und Wähler nicht im untersten mit dem Heber der Versammlung setzen kann, die Wahl hat, 5 bis 1000 Wähler auf ein bloßes Wahlrecht hin, wie Schulabende, nach Hause zu schicken. (Beifall links.)

Abg. Hebel (Soz.): Es ist der Vergleich mit der Preussischen Regelung gegeben worden. Bei dieser konnte aber aus dem Grunde viel leichter ein einheitliches Recht geschaffen werden, als an die auch die bürgerlichen Parteien bis zur äusseren Meden aufschließen interessiert sind. Beim Vereins- und Versammlungsrecht hat man weniger Mühe, denn wie reaktionär auch diese Gesetze sein mögen, die bürgerlichen Parteien haben am wenigsten daran zu leiden. (Sehr richtig! d. d. Soz.)

Der v. Hebel, der sächsische Minister des Innern, hat es ja nicht aufgegeben; das Vereins- und Versammlungsrecht müsse gegen Sozialdemokraten ganz anders behandelt werden, wie gegen Mitglieder anderer Parteien. (Hört, hört! bei den Soz.) Nur in zwei Punkten ist bei uns das Vereins- und Versammlungsrecht einheitlich geregelt. Einmal durch diese Bestimmung des Wahlgesetzes, daß noch Ausgewählte der Wähler keine Versammlungen verboten werden dürfen und dann durch die Aufhebung des Versammlungsverbotes unter dem Kürten Lebenslohn. Im übrigen herrscht die bunte Mannigfaltigkeit. In Preußen gibt es überhaupt kein Vereins- und Versammlungsrecht.

Wenn irgendwo nur die Möglichkeit vorhanden wäre, wo ein vergleichsweise freies Vereins- und Versammlungsrecht besteht und im ganzen Land gebührend wird, wie z. B. in Württemberg, Hessen und Baden, irgend einen Widerspruch dieses Rechts nachzuweisen! Aber man wird kein einziges Beispiel aufzählen können.

Die Zustände auf dem Gebiete des Versammlungsrechts können in keiner Weise als einseitig für Deutschland angesehen werden. Wie kann man, während auf der einen Seite dem Volke das allgemeine Wahlrecht gewährt wird, auf der anderen Seite das Vereins- und Versammlungsrecht behörden wollen? Beide Rechte gehören ablos zu einander. Die Ausübung des Wahlrechts ist unvollständig ohne ablos freies Vereins- und Versammlungsrecht. Ich habe ja in meiner Jahresberichterstattung eine Fülle von Verboten oder Auflagen solcher Versammlungen erzählt, in denen ich geäußert habe oder sprechen wollte. Dabei hat es sich immer am allermeisten entpuppt, daß ich mir sagen mußte: Es ist doch einfach ein Stand, daß der erste ganz und gar ungeschickte Polizeibeamte, Polizeiwachtmeister, der sich in Bezug auf Wahlen und Wähler nicht im untersten mit dem Heber der Versammlung setzen kann, die Wahl hat, 5 bis 1000 Wähler auf ein bloßes Wahlrecht hin, wie Schulabende, nach Hause zu schicken. (Beifall links.)

Abg. Hebel (Soz.): Es ist der Vergleich mit der Preussischen Regelung gegeben worden. Bei dieser konnte aber aus dem Grunde viel leichter ein einheitliches Recht geschaffen werden, als an die auch die bürgerlichen Parteien bis zur äusseren Meden aufschließen interessiert sind. Beim Vereins- und Versammlungsrecht hat man weniger Mühe, denn wie reaktionär auch diese Gesetze sein mögen, die bürgerlichen Parteien haben am wenigsten daran zu leiden. (Sehr richtig! d. d. Soz.)

ihren selbstverständlichen Plätze, auf die reichsrechtliche Regelung dieser Frage zu bringen, denken. Man sollte es doch für selbstverständlich halten, daß die einzelstaatlichen Vertreter im Bundesrat instruiert werden, damit dieser auf eine reichsrechtliche Regelung dringt. Statt dessen haben Preußen, Bayern, Sachsen und verschiedene sächsische Staaten erst für sich neue landesgesetzliche Bestimmungen des Vereinsgesetzes vorgenommen. Die sächsischen Staaten hatten bis 1878 überhaupt kein Vereins- und Versammlungsrecht, sondern volle Freiheit auf diesem Gebiete. Mit dem Vereins- und Versammlungsrecht aber glaubten sie auch noch ein Sozialrecht schaffen zu müssen. Erst ganz kürzlich hat sich Schwarzburg-Sondershausen ein besonderes Vereinsgesetz gegeben, in dem einzelne Bestimmungen fast wörtlich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzes übereinstimmen, so besonders die Bestimmungen, monach Versammlungen von der Ortspolizei vertrieben werden können, wenn durch sie eine Gefährdung der Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit zu befürchten ist.

Kurz die Bestimmungen, monach die Mitglieder der politischen Vereine regelmäßig bei der Polizeibehörde einzutragen sind, wozu in der ersten Reihe ein Mitglied, der Leiter geht in einzelnen auf eine Reihe von Stellen ein, wo die Mitglieder des Vereins oder Arbeitervereine zur Verfügung gestellt werden, was eine Verletzung der Freiheit der Versammlung zur Folge hat. In einem Falle wurde die ganze sozialdemokratische Vereinigung abgeschrieben, vertrieben und in der Stadt vertrieben, wofür die Polizei, ohne daß es gelungen ist, den Betroffenen aufzufinden zu machen.

In Preußen nimmt sich die Polizei sogar das Recht heraus, ohne irgendwelche gesetzlichen Grundlagen Versammlungen während des Samstagsabends zu verbieten. — Der heilige Zustand ist absolut unzulässig. Herr Trimborn sprach mit Recht von der Versammlungsfreiheit unter allgemeinen Umständen, die in einem Umfang besteht, von dem heute kaum jemand zu träumen mag.

Der Herr Reichstagspräsident hat sich im März dieses Jahres einer Frauenkonferenz gegenüber für Ausdehnung der Frauenrechte ausgesprochen. Nach er dieses seinen Standpunkt zunächst einmal seinem Kollegen v. Hammerstein gegenüber geltend. — Während von dem meisten Seiten der Kommissionsentwurf als nicht weitgehend genug bezeichnet worden ist, will Herr Trimborn die „Agitation“ der Frauen verhindern; derselbe Herr Trimborn, der auf einem Katholikentage die Frauen als die besten Agitatoren für die Kirche in Anspruch genommen hat. In Preußen sind die politischen Freunde des Herrn Trimborn für das Frauenstimmrecht eingetreten. Wenn würden wir Sozialdemokraten, gerade wie früher bei den Arbeitern, zunächst solche Erfahrungen mit den Frauen machen; aber wie die Arbeiter, so werden wir auch die Frauen für uns gewinnen; in Sachsen (zum Beispiel) fanden Sozialdemokraten nur die Frauen heute noch nicht in dem Maße, wie wir es wünschen, für uns gewinnen, so liegt das daran, daß die sozialdemokratischen Frauenorganisationen weit mehr unterdrückt werden, als die bürgerlichen. Die Verweigerung des Herrn v. Hammerstein, das Frauen nur in einem Saal des Saales zu Versammlungen zugelassen werden dürfen, ist völlig ungeschicklich; gab es einen Staatsanwalt, der seine volle Pflicht tut, so müßte der Minister wegen Ueberschreitung des Vereinsgesetzes zur Rechenschaft gezogen werden. (Sehr richtig! d. d. Soz.)

Wie immer Bemerkung von dem seit 50 Jahren unverändertem Standpunkt hat sich der Minister selbst die größte moralische Christus verliehen. Wir sind weit entfernt, den bürgerlichen Frauen die Agitation, die man ihnen anzuwenden zu wünschen; aber wir verlangen vollen Rechte auch die sozialdemokratischen Frauen. — Einheimischer bürgerlicher Arbeiter, die auf Grund von Bestimmungen erlangen sind, die gerade die Zentrumleute in die betreffenden bürgerlichen Kreise gebracht haben, dienen als nachdrückliche Warnung dagegen, den Rest zu betreiben, den Herr Trimborn und der Herrmann mit der Definition der „Berufsinteressen“ der Frauen bezeichnen. Was sind Berufsinteressen? Hochverdienst, Beförderung der Arbeiterinnen, Admittierung; das sind alles Berufsinteressen der Arbeiterinnen, das aber nicht vertreten werden können, ohne dabei sich auf das politische Gebiet zu begeben.

Ich meine, der Gründe sind genug und überaus, die für die Annahme der Anträge Gröner-Hebel sprechen. Warum die Frauen gegenüber den Männern benachteiligt? Es ist doch nur ein Unfall, ob einer als Mann oder Frau auf die Welt kommt. (Ständische Heuchelei.) Im Jahr der Entscheidungen sind nicht, während die Hüter der unheimlichen Geburten wach, ebenso wie die Hüter der Frauen wach, die den Kampf ums Leben aufnehmen müssen. Sind nicht die Frauen beim Militär ebenso hart bedrückt, wie die Männer? Darum machen Sie reinen Tisch, wenn Sie den Frauen dieselben Rechte wie den Männern, und räumen Sie mit Verhältnissen auf, die völlig und durchaus unzulässig sind. (Beifall bei den Soz. und links.)

Sächsischer Reichstagspräsident: Abg. Müller-Weininger sprach von einem verhältnismäßig liberalen Vereinsrecht und seiner Handhabung in Sachsen. Abg. Gröner betraut das in einem Aufbrennen zum Reuotus hin. Überall geht bei der Behandlung großer Rechte über von den Herrlichen Herrlichen die Grundzüge einer weitestgehenden Stelle aus, von der aus sie ihre Unterthanen in Schranken nimmt. Der Kaiserliche entscheidet wiederum an anderer Stelle eine neue Stelle, die alle wird verlassen und verfallt oder bleibt unvollständig. (Beifall links.)

Ganz anders verhält sich die aristokratische ständische Form der Grundbesitz. In Griechenland wurden die Stämme in Städten, nicht beherrschend unterworfen waren wie die Städte, sondern freie Bürger, die ein politisches Zusammenleben bilden konnten und so die Städte nicht nur politisch produktiv werden ließen. Kom vollendete die ständische Verhältnisse der antiken Welt: Eine Stadt wird beherrschend ein Reich.

Im Mittelalter waren die Städte in erster Linie Schutzorgane, mit starken Mauern umgeben, die im Kriegsfall auch die Bevölkerung aufnehmen. Aber das „Land“ ist nicht in die „Stadt“ aufgegangen; es hat eine eigene lokale und politische Ordnung und untersteht der absehbaren Grundbesitz, den Wäldern, den geistlichen Korporationen. Die Stadt hat dagegen ihr eigenes Regiment. Städte und Bürgen bilden rechtlich getrennte Stände, die unter beherrschend der Landes in dem Mittelalter stand. Der mittelalterliche Bürger ist nicht wie der antike Grundbesitzer und Landbesitzer, sondern er treibt nach ständischer Ordnung Handel und Gewerbe. Im Mittelalter ist die Stadt wirtschaftlich nicht bloß Konsumtionsorgan, wie im wesentlichen im Altertum, sondern ein von untergeordneten Erwerbshandeln. Sie lebt von eigener Arbeit. Das Mittelalter hat keine Großstädte; für keine mittelalterliche Stadt hat man eine höhere Einwohnerzahl als 20.000 nachweisen können. Im fünfzehnten Jahrhundert haben Straßburg und Nürnberg je etwa 30.000, Augsburg 18.000, Frankfurt a. M. 16.000 bis 17.000, Leipzig 4.000, Dresden 3.000 bis 4.000. Die mittelalterliche Stellung der Städte vermag die Aufhebung großer Menschenmassen nicht.

Die Entstehung moderner Staaten machte der mittelalterlichen Stadtswelt ein Ende. Jeder Ort strebt jetzt den Wohlstand zu sich anzuhäufen, für den keine Bedingungen aus genügt sind. Ganze Industriegebiete entstehen nun auch auf dem Lande — die Bevölkerung wächst allerorts und verlagert sich in der mittelalterlichen Stadt in nicht mehr durchführbar. Bei dieser auf wirtschaftlichen und sozialen Interessen beruhenden Konzentration der Bevölkerung hat sich die ständische Verfassung der Bevölkerung aufgelöst, die alte Städte bei unversunken, frühere Dörfer sind zu Industriestädten hat entwickelt

zum Reuotus hin. Überall geht bei der Behandlung großer Rechte über von den Herrlichen Herrlichen die Grundzüge einer weitestgehenden Stelle aus, von der aus sie ihre Unterthanen in Schranken nimmt. Der Kaiserliche entscheidet wiederum an anderer Stelle eine neue Stelle, die alle wird verlassen und verfallt oder bleibt unvollständig. (Beifall links.)

Ganz anders verhält sich die aristokratische ständische Form der Grundbesitz. In Griechenland wurden die Stämme in Städten, nicht beherrschend unterworfen waren wie die Städte, sondern freie Bürger, die ein politisches Zusammenleben bilden konnten und so die Städte nicht nur politisch produktiv werden ließen. Kom vollendete die ständische Verhältnisse der antiken Welt: Eine Stadt wird beherrschend ein Reich.

Im Mittelalter waren die Städte in erster Linie Schutzorgane, mit starken Mauern umgeben, die im Kriegsfall auch die Bevölkerung aufnehmen. Aber das „Land“ ist nicht in die „Stadt“ aufgegangen; es hat eine eigene lokale und politische Ordnung und untersteht der absehbaren Grundbesitz, den Wäldern, den geistlichen Korporationen. Die Stadt hat dagegen ihr eigenes Regiment. Städte und Bürgen bilden rechtlich getrennte Stände, die unter beherrschend der Landes in dem Mittelalter stand. Der mittelalterliche Bürger ist nicht wie der antike Grundbesitzer und Landbesitzer, sondern er treibt nach ständischer Ordnung Handel und Gewerbe. Im Mittelalter ist die Stadt wirtschaftlich nicht bloß Konsumtionsorgan, wie im wesentlichen im Altertum, sondern ein von untergeordneten Erwerbshandeln. Sie lebt von eigener Arbeit. Das Mittelalter hat keine Großstädte; für keine mittelalterliche Stadt hat man eine höhere Einwohnerzahl als 20.000 nachweisen können. Im fünfzehnten Jahrhundert haben Straßburg und Nürnberg je etwa 30.000, Augsburg 18.000, Frankfurt a. M. 16.000 bis 17.000, Leipzig 4.000, Dresden 3.000 bis 4.000. Die mittelalterliche Stellung der Städte vermag die Aufhebung großer Menschenmassen nicht.

Die Entstehung moderner Staaten machte der mittelalterlichen Stadtswelt ein Ende. Jeder Ort strebt jetzt den Wohlstand zu sich anzuhäufen, für den keine Bedingungen aus genügt sind. Ganze Industriegebiete entstehen nun auch auf dem Lande — die Bevölkerung wächst allerorts und verlagert sich in der mittelalterlichen Stadt in nicht mehr durchführbar. Bei dieser auf wirtschaftlichen und sozialen Interessen beruhenden Konzentration der Bevölkerung hat sich die ständische Verfassung der Bevölkerung aufgelöst, die alte Städte bei unversunken, frühere Dörfer sind zu Industriestädten hat entwickelt

zum Reuotus hin. Überall geht bei der Behandlung großer Rechte über von den Herrlichen Herrlichen die Grundzüge einer weitestgehenden Stelle aus, von der aus sie ihre Unterthanen in Schranken nimmt. Der Kaiserliche entscheidet wiederum an anderer Stelle eine neue Stelle, die alle wird verlassen und verfallt oder bleibt unvollständig. (Beifall links.)

Ganz anders verhält sich die aristokratische ständische Form der Grundbesitz. In Griechenland wurden die Stämme in Städten, nicht beherrschend unterworfen waren wie die Städte, sondern freie Bürger, die ein politisches Zusammenleben bilden konnten und so die Städte nicht nur politisch produktiv werden ließen. Kom vollendete die ständische Verhältnisse der antiken Welt: Eine Stadt wird beherrschend ein Reich.

Im Mittelalter waren die Städte in erster Linie Schutzorgane, mit starken Mauern umgeben, die im Kriegsfall auch die Bevölkerung aufnehmen. Aber das „Land“ ist nicht in die „Stadt“ aufgegangen; es hat eine eigene lokale und politische Ordnung und untersteht der absehbaren Grundbesitz, den Wäldern, den geistlichen Korporationen. Die Stadt hat dagegen ihr eigenes Regiment. Städte und Bürgen bilden rechtlich getrennte Stände, die unter beherrschend der Landes in dem Mittelalter stand. Der mittelalterliche Bürger ist nicht wie der antike Grundbesitzer und Landbesitzer, sondern er treibt nach ständischer Ordnung Handel und Gewerbe. Im Mittelalter ist die Stadt wirtschaftlich nicht bloß Konsumtionsorgan, wie im wesentlichen im Altertum, sondern ein von untergeordneten Erwerbshandeln. Sie lebt von eigener Arbeit. Das Mittelalter hat keine Großstädte; für keine mittelalterliche Stadt hat man eine höhere Einwohnerzahl als 20.000 nachweisen können. Im fünfzehnten Jahrhundert haben Straßburg und Nürnberg je etwa 30.000, Augsburg 18.000, Frankfurt a. M. 16.000 bis 17.000, Leipzig 4.000, Dresden 3.000 bis 4.000. Die mittelalterliche Stellung der Städte vermag die Aufhebung großer Menschenmassen nicht.

Die Entstehung moderner Staaten machte der mittelalterlichen Stadtswelt ein Ende. Jeder Ort strebt jetzt den Wohlstand zu sich anzuhäufen, für den keine Bedingungen aus genügt sind. Ganze Industriegebiete entstehen nun auch auf dem Lande — die Bevölkerung wächst allerorts und verlagert sich in der mittelalterlichen Stadt in nicht mehr durchführbar. Bei dieser auf wirtschaftlichen und sozialen Interessen beruhenden Konzentration der Bevölkerung hat sich die ständische Verfassung der Bevölkerung aufgelöst, die alte Städte bei unversunken, frühere Dörfer sind zu Industriestädten hat entwickelt

zum Reuotus hin. Überall geht bei der Behandlung großer Rechte über von den Herrlichen Herrlichen die Grundzüge einer weitestgehenden Stelle aus, von der aus sie ihre Unterthanen in Schranken nimmt. Der Kaiserliche entscheidet wiederum an anderer Stelle eine neue Stelle, die alle wird verlassen und verfallt oder bleibt unvollständig. (Beifall links.)

Ganz anders verhält sich die aristokratische ständische Form der Grundbesitz. In Griechenland wurden die Stämme in Städten, nicht beherrschend unterworfen waren wie die Städte, sondern freie Bürger, die ein politisches Zusammenleben bilden konnten und so die Städte nicht nur politisch produktiv werden ließen. Kom vollendete die ständische Verhältnisse der antiken Welt: Eine Stadt wird beherrschend ein Reich.

Im Mittelalter waren die Städte in erster Linie Schutzorgane, mit starken Mauern umgeben, die im Kriegsfall auch die Bevölkerung aufnehmen. Aber das „Land“ ist nicht in die „Stadt“ aufgegangen; es hat eine eigene lokale und politische Ordnung und untersteht der absehbaren Grundbesitz, den Wäldern, den geistlichen Korporationen. Die Stadt hat dagegen ihr eigenes Regiment. Städte und Bürgen bilden rechtlich getrennte Stände, die unter beherrschend der Landes in dem Mittelalter stand. Der mittelalterliche Bürger ist nicht wie der antike Grundbesitzer und Landbesitzer, sondern er treibt nach ständischer Ordnung Handel und Gewerbe. Im Mittelalter ist die Stadt wirtschaftlich nicht bloß Konsumtionsorgan, wie im wesentlichen im Altertum, sondern ein von untergeordneten Erwerbshandeln. Sie lebt von eigener Arbeit. Das Mittelalter hat keine Großstädte; für keine mittelalterliche Stadt hat man eine höhere Einwohnerzahl als 20.000 nachweisen können. Im fünfzehnten Jahrhundert haben Straßburg und Nürnberg je etwa 30.000, Augsburg 18.000, Frankfurt a. M. 16.000 bis 17.000, Leipzig 4.000, Dresden 3.000 bis 4.000. Die mittelalterliche Stellung der Städte vermag die Aufhebung großer Menschenmassen nicht.

Die Entstehung moderner Staaten machte der mittelalterlichen Stadtswelt ein Ende. Jeder Ort strebt jetzt den Wohlstand zu sich anzuhäufen, für den keine Bedingungen aus genügt sind. Ganze Industriegebiete entstehen nun auch auf dem Lande — die Bevölkerung wächst allerorts und verlagert sich in der mittelalterlichen Stadt in nicht mehr durchführbar. Bei dieser auf wirtschaftlichen und sozialen Interessen beruhenden Konzentration der Bevölkerung hat sich die ständische Verfassung der Bevölkerung aufgelöst, die alte Städte bei unversunken, frühere Dörfer sind zu Industriestädten hat entwickelt

## Aus Kunst, Wissenschaft und Leben.

**Dresden Kunstchronik.** (Theater.) Am förmlich Schaulustig wurde nach längerer Pause Donnerstag den 14. Oktober, außer Abonnenten, Schaulustige Kaufmann von Benedig gegeben. Herr Hebbel wird zum erstenmal die Rolle des Schloßherrn spielen.

Als zweite Aufführung gelangt Sonntag den 19. d. M. in förmlich Schaulustig die Komödie „Die Schloßherrn“ von Herrn v. Helldorf. Der Dargestellte eine Komödie findet Sonntag, den 18. d. M., abends 8-9 Uhr, an der Kasse des förmlich Schaulustig hat.

Freudens Siegert und Herr Hebbel, die beiden hervorragenden künstlerischen Kräfte des neuen Schaulustigtheaters in Leipzig, sind für das förmlich Schaulustig, wieder als erster Charakteristischer, wie als erste Waive, engagiert worden.

Am förmlich Schaulustig nach Donnerstag den 16. d. M. die dreifache Oper „Samson und Dalila“ von Herrn v. Helldorf gegeben. Der erste Kraus von der förmlich Schaulustig in Berlin wird als Gast die Waive des Schaulustig bringen.

Die Schaulustigführung von Herrn v. Helldorf ist in der förmlich Schaulustig für nächsten Monat oder Dienstag vorzubereiten. Musik. In dem morgen, Donnerstag, künftigen Er-Musik. In dem morgen, Donnerstag, künftigen Er-Musik. In dem morgen, Donnerstag, künftigen Er-Musik.

Stimmungs-Konzert im Gewerkschafts- und Theater des förmlich Schaulustig. Concerte von Herrn v. Helldorf. 1. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 2. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 3. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 4. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 5. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 6. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 7. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 8. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 9. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 10. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 11. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 12. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf.

Stimmungs-Konzert im Gewerkschafts- und Theater des förmlich Schaulustig. Concerte von Herrn v. Helldorf. 1. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 2. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 3. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 4. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 5. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 6. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 7. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 8. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 9. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 10. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 11. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 12. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf.

Stimmungs-Konzert im Gewerkschafts- und Theater des förmlich Schaulustig. Concerte von Herrn v. Helldorf. 1. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 2. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 3. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 4. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 5. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 6. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 7. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 8. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 9. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 10. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 11. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf. 12. Concert für große Orchester und Kammermusik von Herrn v. Helldorf.

Erster: Wagner; Träume; Scherzen; Traut; Cäcilie; für Gesang mit Orchester; Wagner; Träume; Sch

Er hat wohl verstanden, daß in Sachse die Teilnahme von Frauen an Wahlen...

eine in freundschaftlichen Beziehungen gehaltene Anstaltsreform, die ihm...

der Winter zu kufen, den Vorwurf des Betrugs, Bilanzirungs...

Die Trübsal der Zeit: Herr Bebel meinte, die Sorgen in...

Das Urtheil über die Reichsversammlung: Herr Bebel meinte, die...

Wegen Gotteslästerung — ein Jahr Gefängnis erhielt ein...

Ein sonderbarer „Freundschaftsbrief“: Der Zweck dieses Briefes...

Das Urtheil über die Reichsversammlung: Herr Bebel meinte, die...

Wegen Gotteslästerung — ein Jahr Gefängnis erhielt ein...

Stadt-Chronik.

Ein sonderbarer „Freundschaftsbrief“: Der Zweck dieses Briefes...

Das Urtheil über die Reichsversammlung: Herr Bebel meinte, die...

Wegen Gotteslästerung — ein Jahr Gefängnis erhielt ein...

Der Volkshausbau: Herr Bebel meinte, die Sorgen in...

Das Urtheil über die Reichsversammlung: Herr Bebel meinte, die...

Wegen Gotteslästerung — ein Jahr Gefängnis erhielt ein...

Der Volkshausbau: Herr Bebel meinte, die Sorgen in...

Das Urtheil über die Reichsversammlung: Herr Bebel meinte, die...

Wegen Gotteslästerung — ein Jahr Gefängnis erhielt ein...

Der Volkshausbau: Herr Bebel meinte, die Sorgen in...

Das Urtheil über die Reichsversammlung: Herr Bebel meinte, die...

Wegen Gotteslästerung — ein Jahr Gefängnis erhielt ein...

Der Volkshausbau: Herr Bebel meinte, die Sorgen in...

Das Urtheil über die Reichsversammlung: Herr Bebel meinte, die...

Wegen Gotteslästerung — ein Jahr Gefängnis erhielt ein...



# Geschäftshaus Messow & Waldschmidt

Wilsdruffer Strasse No. 11.

## Mittwoch, Donnerstag, Freitag: Sonder-Angebot

soweit der Vorrat reicht. Die Preise gelten nur für diese 3 Tage.

### Steingut.

Gemüsetonnen mit H. Dekors	22	Pf.
Essig- und Oelflaschen, weiss und dekoriert	10	Pf.
Salz- und Mehlbehälter mit Holzrücken	30	Pf.
Kaffeetassen, weiss	6	Pf.
Speiseteller, flach, mit Dekors	9	Pf.
Kartoffelschüssel mit Deckel	29	Pf.

### Porzellan.

Kaffeetasse mit Dekors	14	Pf.
Sahnengiesser mit Dekors	19	Pf.
Kaffeekanne mit Dekors	68	Pf.
Kaffeekanne, weiss	33 Pf. 42 Pf.	
Salatiären	20	Pf.
Kaffeeservice, 9teilig, mit Dekors	2.40	Mk.
Eierbecher	3	Pf.
Kuchenteller	11	Pf.
Emaillkocher, 9 cm, blau	13	Pf.

### Glas.

Comptièren	13 cm 9 Pf. 15 cm 11 Pf.
Bierbecher mit Fuss	15 Pf.
Salz- und Pfefferstreuer	8 Pf.
Wasserflasche mit Glas, dekoriert	24 Pf.
Goldrandbecher	9 Pf.
Liqueur-Service mit Ständer	90 Pf.

Portièren-Einrichtung mit 12 Ringen, massiv Eiche	2.90	Mk.
Fussbänke, Kertschnitt	98	Pf.
Hausegen, Brandmalerei-Imitation	29	Pf.
Handtuchhalter	40	Pf.
Paneele	98	Pf.
Bauerntische	2.35	Mk.

Anhängetaschen, Wildleder . . . . . 98 Pf.

### Wirtschafts-Artikel.

Kohlenanzünder, 20teilig, vorzüglich brennend	7	Pf.
Weckeruhren mit Läutewerk	1.65	Mk.
Blechbüchsen, dekoriert	19	Pf.
Kohlenkasten, englische Form	2.40	Mk.
Kohlenschaufeln	15	Pf.
Servierbretter, Holzrand mit Blech	93	Pf.

Klosettpapier „Sanitas“, Rolle	11	Pf.
1a Seifenpulver, Pack	6	Pf.
Veilchenseifenpulver	13	Pf.
Haushaltseife, Riegel IV, Pfund	35	Pf.
Apollokerzen, 6 Stück im Pack	35	Pf.
Diaphanien	45	Pf.

Ein grosser Posten Steh-, Küchen- und Hänge-Lampen sehr preiswert.

100 Kisten californische Backpflaumen, Ia Ware	Pfd. 39 und 42 Pf.
Hausmacher Eiernudeln, vorzüglich im Geschmack	1/2 Pfd.-Paket 17 Pf.
Hamburger Fleischextrakt	1/2 Pfd. 85 Pf. 1/2 Pfd. 1.05 Mk. 1 Pfd. 3.10 Mk.

## Elegante Herren- und Knaben-Bekleidung Martin Bab

Laden und I. Etage. 10 Wettinerstrasse 10. Dresden-Altstadt 10 Wettinerstrasse 10. Laden und I. Etage.

Geschäfts-Eröffnung Mitte Oktober cr.

# Dr. Klopfer's Nudeln.

**Nährhaft wie Fleisch.**

**Kauft nur**

Dr. Klopfer's Nudeln sind eiweisreicher und daher nahrhafter und wohlschmeckender, als jedes andere Fabrikat, worüber unparteiische, wissenschaftliche Gutachten vorliegen.

Bestenfalls in der Fabrik zu kaufen. — Wenn hoch zu Preis. — Oder  
 bereite ich selber zu Hause. — Wenn ich zu Hause bereite ich selber  
 — So macht man sich selber. — Wenn man selber bereite ich selber  
 — So macht man sich selber. — Wenn man selber bereite ich selber



# Nach der Arbeit

Unterhaltungsblatt

Sächsischen Arbeiter-Zeitung und zum Volksfreund.

Nr. 82.

Dresden, den 15. Oktober 1902

X. J. Jahrg. 5.

## Der Rubel.

Roman aus der „Waldschloß“ von Josef Tausch Gollig.

Erste Fortsetzung (Fortsetzung) (Schluß folgt)

### Beim ersten Kapitel.

Zugorn empfand von der Ura nicht Besorgtes und weckte ihre Hoffnung in kein schlechter Kunde. Ein anderer Mal war er nicht nach Hause gekommen, um Sera sein Spiel zu spielen, aber jetzt kam er das nicht thun, so er im nächsten Augenblick, was aber schließlich hätte leicht werden können — nicht ausbleiben hätte im in ihrem Hause geblieben, bis die geringe Unruhe schließlich in ihm zu Hause gelassen werden konnte.

Zugorn überlegte zwei Stunden gedanklos durch die Stadt, trat in seine Werkstatt und machte ein paar Kleider für Sera. Endlich, nachdem er sich alle Gedanken um Gedanken und Vorleser vertrieben, ging er nach Hause.

Im Vorzimmer kam ihm Sera mit einem hübschen Brief entgegen.  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

„Gib mir“, sagte er, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“  
„Gib mir“, sagte sie, „den Brief, den ich dir geschickt habe.“

